

# **Wichtige Hinweise zu Abklärungskolposkopie**

## **Dokumentation / Evaluation, Praxissoftware, Auflagen zur Aufrechterhaltung**

### **Dokumentation / Evaluation**

Für die Umsetzung der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme Zervixkarzinom und Darmkrebs müssen die beteiligten Vertragsärzte ab 1. Januar 2020 elektronische Dokumentationen an die Kassenärztliche Vereinigung übermitteln.

Die technischen Spezifikationen für die Dokumentation wurden vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) veröffentlicht. Das IQTiG erfüllt damit den Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Umsetzung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL).

Um eine Evaluation der Programme zu ermöglichen, müssen die Ergebnisse der Früherkennungsuntersuchungen und der Abklärungsdiagnostik von den beteiligten Vertragsärzten elektronisch dokumentiert und an die KV übermittelt werden. Dies betrifft alle an der Krebsfrüherkennung teilnehmenden Haus- und Fachärzte. Die Datenerfassung nach der oKFE-RL soll für beide Programme zum 1. Januar 2020 starten.

Zu dokumentieren ist die Durchführung von Abklärungskolposkopien im Rahmen der Früherkennung des Zervixkarzinoms. Welche Angaben jeweils konkret zu dokumentieren sind, ist in der „Aufstellung der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten“ der oKFE-RL aufgeführt und in den technischen Spezifikationen des IQTiG genau beschrieben.

### **Praxissoftware**

Bis zum 1. Januar 2020 haben die Softwarehersteller Zeit, die Dokumentation in den Praxisverwaltungssystemen umzustellen, sodass die beteiligten Vertragsärzte dann ihre Daten elektronisch erfassen und an die Datenannahmestellen übermitteln können. Neben den technischen Spezifikationen hat das IQTiG auch die Prozess-Anforderungen, Fristen und eine Darstellung der Datenflüsse bereitgestellt. Die KVen werden ab dem 1. Januar 2020 als Datenannahmestellen für die Vertragsärzte fungieren.

### **Download**

Die Spezifikationen stehen als „Komplettdownload PB-Spezifikationen der oKFE-RL“ beim IQTiG bereit: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/pb-spezifikation-fuer-leistungserbringer/2020/v01/>

### **Auflagen zur Aufrechterhaltung einer erteilten Genehmigung**

1. Jährlicher Nachweis von mindestens 100 Kolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva vor. Davon müssen mindestens 30 histologisch gesicherte Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome aus den letzten zwölf Monaten sein.
2. Jährlicher Nachweis über die Teilnahme an interdisziplinären Fallkonferenzen (z.B. Tumorkonferenzen) min. 2 x pro Halbjahr. Alternativ können 10 Fortbildungspunkte themenbezogen in 2 Jahren anerkannt werden.

Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn Kolposkopiediplom der Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie und Kolposkopie e.V. (AG CPC) vorgelegt werden kann.